

1 Ist es möglich, über das Internet ein Gerichtsverfahren anzustrengen?

Gemäß Artikel 199 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann ein Antrag (*cererea de chemare în judecată*) persönlich oder durch einen Vertreter, per Post, Kurier oder Fax eingereicht bzw. eingescannt per E-Mail oder als elektronisches Dokument übermittelt werden.

2 Wenn ja, für welche Arten von Rechtssachen steht der Online-Dienst zur Verfügung? Gibt es Verfahren, die ausschließlich über das Internet eingeleitet werden?

In Zivilsachen können Anträge eingescannt und per E-Mail verschickt oder als elektronische Dokumente eingereicht werden. Es gibt keine Verfahren, die ausschließlich über das Internet abgewickelt werden können.

3 Ist der Online-Dienst rund um die Uhr oder nur zu bestimmten Zeiten verfügbar? Falls Letzteres zutrifft, zu welchen Zeiten ist der Dienst verfügbar?

Dieser Dienst ist jederzeit verfügbar.

Gemäß Artikel 199 Absatz 1 der Zivilprozessordnung wird ein Antrag, der persönlich oder durch einen Vertreter, per Post, Kurier oder Fax eingereicht bzw. eingescannt per E-Mail oder als elektronisches Dokument verschickt wurde, erfasst und mit dem Eingangsdatum versehen. Nach der Erfassung wird der Antrag samt Begleitdokumenten und Nachweisen über die Weiterleitung an das Gericht dem Vorsitzenden des Gerichts oder die von ihm benannte Person übergeben, um nach Maßgabe des Gesetzes unverzüglich Schritte zu ergreifen und nach dem Zufallsprinzip ein Richterergremium einzurichten.

4 Müssen die Klagegründe in einem bestimmten Format übermittelt werden?

In der Zivilprozessordnung ist nicht festgelegt, dass Standardformulare für Rechtsansprüche zu verwenden sind. Die Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen in Bezug auf den Inhalt von bestimmten Anträgen im herkömmlichen Zivilverfahren (z. B. Klageschrift, Klagebeantwortung, Widerklage).

5 Wie wird die Sicherheit der Datenübermittlung und Datenspeicherung gewährleistet?

Die sichere Datenübermittlung und -speicherung erfolgt mithilfe systemeigener IT-Tools des E-Mail-Systems (z. B. Firewalls, Zertifikate, Antivirenprogramme, rollenbasierte Zugriffskontrollen) und wird durch den Einsatz bewährter Praktiken auf diesem Gebiet begleitet.

6 Bedarf es einer Art von elektronischer Signatur und/oder eines Zeitstempels?

Nach Artikel 148 Absätze 2 und 5 der Zivilprozessordnung können den Gerichten Klageschriften auch elektronisch zugeleitet werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge müssen unterzeichnet werden. Ein eingescanntes Schriftstück kann signiert und per E-Mail verschickt werden. Sofern es sich bei einem Antrag um ein elektronisches Dokument handelt, das per E-Mail verschickt wird, kann die Signatur ebenfalls elektronisch erfolgen.

7 Fallen Gerichtsgebühren an? Wenn ja, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus und unterscheiden sie sich in ihrer Höhe von den Gebühren für nicht elektronische Verfahren?

Ja, Gerichtsgebühren sind nach Maßgabe der Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 80/2013 über gerichtliche Stempelgebühren zu entrichten, unterscheiden sich jedoch nicht in ihrer Höhe. Die Gerichtsgebühren können bar bezahlt oder per Banküberweisung oder online auf ein separates Haushaltskonto für Gerichtsgebühren und andere Stempelgebühren der Verwaltungsbehörde eingezahlt werden, die für den Wohnsitzort oder Aufenthaltsort der natürlichen Person bzw. den Ort des Firmensitzes der juristischen Person zuständig ist. Hat der Gebührenschuldner seinen Wohnsitz, Aufenthaltsort bzw. eingetragenen Firmensitz nicht in Rumänien, ist die Gerichtsgebühr auf das Haushaltskonto der Verwaltungsbehörde einzuzahlen, die für das mit dem Antrag befasste Gericht zuständig ist.

8 Ist es möglich, eine Klage, die über das Internet erhoben wurde, zurückzuziehen?

Ja, unter denselben Bedingungen, zu denen der Kläger die gerichtliche Klage zurückziehen kann. Gemäß Artikel 406 der Zivilprozessordnung ist der Kläger berechtigt, die Klage jederzeit entweder mündlich im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung oder in Form eines schriftlichen Antrags zurückzuziehen.

9 Wenn über das Internet Klage erhoben wurde, kann bzw. muss der Beklagte auf demselben Weg antworten?

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, das Internet zu nutzen.

Nach Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 154 Absatz 6 und Absatz 6¹ der Zivilprozessordnung hat die Übermittlung von Vorladungen und allen Verfahrensschriftstücken von Amts wegen durch Gerichtsbeamte oder einen anderen Gerichtsbediensteten sowie durch Bevollmächtigte oder Angestellte anderer Gerichte in dem Bezirk zu erfolgen, in dem die Person, der die Urkunde übermittelt werden soll, ansässig ist. Die **Übermittlung** der Vorladungen und anderen Verfahrensschriftstücke **kann** vom Urkundsbeamten auch per Fax, **E-Mail** oder anderweitig vorgenommen werden, sofern damit der Text des Schriftstücks verschickt und sein Erhalt bestätigt werden können und **vorausgesetzt, dass dem Gericht zu diesem Zweck die entsprechenden Angaben der Partei vorliegen**. Um sich den Erhalt bestätigen zu lassen, verschickt das Gericht neben dem Verfahrensschriftstück ein Formular mit folgenden Angaben: Bezeichnung des Gerichts, Datum der Übermittlung, Name des für die Übermittlung zuständigen Beamten sowie Informationen über die übermittelten Dokumente. Das Formular wird vom Empfänger unter Angabe des Eingangsdatums sowie gut lesbar mit Namen und Unterschrift der für den Erhalt der Korrespondenz zuständigen Person ausgefüllt und per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege an das Gericht gesandt. Wird die Klageschrift nach Maßgabe des Gesetzes per Fax oder E-Mail zugestellt, ist der Urkundsbeamte verpflichtet, von Amts wegen Ausfertigungen der Klageschrift zu erstellen. Die Kosten dafür tragen die Parteien. Ladungen und andere Verfahrensschriftstücke gelten als zugestellt, wenn eine Nachricht des Systems den Eingang bei der vom Empfänger hinterlegten Anschrift vermeldet.

10 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte auf die Klage antwortet?

Die Übermittlung der Klagebeantwortung erfolgt auf demselben Wege wie die Zustellung eines Verfahrensschriftstücks. Siehe Antwort auf Frage 9.

11 Wie verläuft das elektronische Verfahren, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet?

Gemäß Artikel 208 der Zivilprozessordnung wird die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Frist für eine Klagebeantwortung unabhängig von der Art der Übermittlung gleichermaßen geahndet. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen führt das Versäumnis, eine Klagebeantwortung einzureichen, dazu, dass der Beklagte sein Recht verliert, weitere Beweismittel vorlegen oder Einwände geltend machen zu können, sofern sich diese nicht auf die öffentliche Ordnung beziehen.

12 Können einem Gericht Unterlagen in elektronischer Form zugeleitet werden? Wenn ja, in welcher Art von Verfahren und unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?

Siehe Antwort auf Frage 9.

13 Können gerichtliche Schriftstücke sowie insbesondere gerichtliche Entscheidungen über das Internet zugestellt werden?

Siehe Antwort auf Frage 9.

14 Können gerichtliche Entscheidungen in elektronischer Form ergehen?

Siehe Antwort auf Frage 9.

15 Ist es möglich, über das Internet Rechtsmittel einzulegen, und kann die diesbezügliche Entscheidung über das Internet zugestellt werden?

Siehe Antwort auf die Fragen 1 und 9.

16 Ist es möglich, Vollstreckungsverfahren über das Internet einzuleiten?

In Vollstreckungsverfahren ausgestellte gerichtliche Schriftstücke unterliegen denselben allgemein anwendbaren Bestimmungen, wie sie für die Übermittlung von Verfahrensschriftstücken gelten. Siehe Antwort auf Frage 1.

17 Können sich die Parteien oder ihre Rechtsvertreter online über eine Rechtssache informieren? Wenn ja, wie?

Allerdings kann auf den Webseiten der Gerichte (<https://portal.just.ro/SitePages/acasa.aspx>) oder in manchen Gerichten am Informationsschalter anhand von Aktenzeichen, Gegenstand der Rechtssache und Namen der Parteien Einsicht in eine Zusammenfassung der Entscheidungen genommen werden. In Zukunft sollen Gerichtsakten gegen Gebühr auch von zu Hause aus eingesehen werden können.

Letzte Aktualisierung: 19/11/2021

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJM) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.